

# Herrschaftslegitimation zwischen Habsburg und Bern : die Familie Ribl Schultheiss von Lenzburg und ihr Umgang mit der Wende von 1415

Autor(en): **Glarner, Jeanine**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **124 (2012)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391292>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Herrschaftslegitimation zwischen Habsburg und Bern

## Die Familie Ribi Schultheiss von Lenzburg und ihr Umgang mit der Wende von 1415

JEANINE GLARNER

### **Die Familie Schultheiss behauptet sich, aber wie?**

1415 bedeutete ein Wendepunkt in der Geschichte des heutigen Kantons Aargau. Neben vielen anderen lokalen Herrschaftsträgern sahen sich auch die Schultheissen von Lenzburg innert kurzer Zeit einem neuen Landesherrn gegenüber. Die habsburgischen Schultheissen auf der Lenzburg dachten aber nicht daran, sich der Stadt Bern sogleich zu unterwerfen.

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, warum die Familie Ribi Schultheiss vorerst unangetastet auf der Lenzburg blieb und wie sie ihre Rechte gegenüber der neuen Landesherrschaft Bern bis ins Jahr 1433 wahren konnte. In einem ersten Teil wird die Familiengeschichte kurz nachgezeichnet, bevor im zweiten Teil die herrschaftlich-wirtschaftlichen Tätigkeiten der Familie bis zum Jahr 1415 untersucht werden. Interessant dabei sind insbesondere die Pfandschaften, welche die Schultheissen von der Landesherrschaft Habsburg erhielten. Zwei interessante Beispiele werden dabei genauer betrachtet. Im dritten Teil wird erläutert, wie Hans Schultheiss in den Jahren von 1415 bis 1433 vorgegangen ist, um seine eigene Herrschaft im Mächtenspiel zwischen dem Deutschen König, den Habsburgern und den Eidgenossen zu sichern.

### *Forschungsstand und Forschungsdiskussion*

Die Familiengeschichte der Ribis wurde bisher nicht in dem Mass erforscht wie dies beispielsweise für die Herren von Hallwyl der Fall ist. Sehr ausführlich in der Darstellung der Familie Ribi war Theodor von Liebenau, der in seinem Artikel in der *Argovia* von 1874 die gesamte Familiengeschichte aufarbeitete.<sup>1</sup> Seine aufwendig erarbeiteten Aussagen stützte er auf zahlreiche Quellen. Des Weiteren hat Walther Merz zum Ende des 19. und am Anfang des 20. Jahrhundert die Geschichte der Schultheissen-Familie bei der Arbeit über die Lenzburg eingearbeitet und die Darstellung von Liebenau zum Teil erneuert. Er kam zu etwas anderen genealogischen Erkenntnissen als Liebenau.<sup>2</sup>

Ausgangspunkt der Untersuchung stellt das Alte Schlossurbar von 1539 dar.<sup>3</sup> Es wurde von den Bernern angelegt und beinhaltet Abschriften von habsburgischen Urkunden zur ehemaligen Grafschaft Lenzburg, Rechtsbestimmungen und Streitfälle aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts sowie die in Urbarien üblichen Soll-Abgaben. Die Einleitung und den Teil zur Stadt Lenzburg habe ich komplett ediert. Die Edition befindet sich im Anhang meiner Lizenziatsarbeit.<sup>4</sup> Das Alte Schlossurbar von 1539 wurde über 100 Jahre nach dem Übergang der Feste Lenzburg an die Berner angelegt

und beinhaltet zur Hauptsache nicht Abschriften der Originalurkunden, sondern beglaubigte Abschriften – sogenannte *vidimi* – aus den 1460er-Jahren.<sup>5</sup>

Um ein möglichst vollständiges Bild der Lehen, Pfänder und Eigengüter der Familie Schultheiss zu erhalten, wurden weitere Urkunden, diverse Quelleneditionen und -regesten für die Aufarbeitung der Ribis'schen Besitzungen und Handlungen erschlossen.<sup>6</sup> Zur Interpretation der einzelnen Quellenzeugnisse dienen insbesondere neuere Beiträge zur Forschungsdiskussion rund um das Thema Schriftlichkeit.<sup>7</sup> Ein weiterer Fokus liegt auf dem Pfandschaftswesen und seiner Bedeutung in der Herrschaftsdelegation von Landesherrschaften. Insbesondere Lackner und Marchal haben hierzu neuere Forschungsbeiträge geschrieben.<sup>8</sup> Beide sind der Auffassung, dass das Mittel der Pfandschaft nicht bloss unter dem Aspekt von zunehmender Verschuldung zu sehen sei.

Das Pfandschaftswesen hat gemäss Marchal seinen Ursprung zwar im zunehmenden Bedürfnis der Landesherrschaft nach liquiden Mitteln, aber das Pfandschaftswesen als Instrument war viel wichtiger als die blossе Sicherung von Darlehen. Mit Pfandschaften versuchten die Landesherrschaften, eine Mobilisierung der Herrschaftsrechte zu erreichen. Die Gefahr, dass die Pfänder aus dem Herrschaftsverband auszuschneiden drohten, war aber dann vorhanden, wenn es einem lokalen Herrschaftsträger gelang, eigene Ambitionen zu verfolgen. Die Pfandnehmer versuchten durch immerwährende Pfandaufschläge, die materielle Herauslösung, die aus dem Bezahlen der Pfandsomme resultierte, für die Landesherrschaft unmöglich zu machen.<sup>9</sup>

### **Von einfachen Leuten zu habsburgischen Herrschaftsträgern**

Für das 14. Jahrhundert war es aussergewöhnlich, wenn ein Nichtadeliger in das Schultheissenamt bestellt wurde. Spitzenbeamte wie Landvögte oder auch niedere Beamte wie Untervögte, Hauptleute und Schultheissen waren immer sehr eng mit der Landesherrschaft verbunden und deshalb in den meisten Fällen adliger Abstammung.

Den Anfang der meisterlichen Laufbahn der Familie gestaltete Ulrich Ribi. Dieser wurde 1331 Bischof von Chur und damit auch zum wichtigsten Territorialherrn in Rätien.<sup>10</sup> Während Ulrich Ribi eine geistliche Karriere einschlug, lebte sein Bruder Conrad im beschaulichen Dorf Seengen am Hallwilersee.<sup>11</sup> Conrad Ribi dürfte dank seines Bruders um 1350 von den Herzögen von Habsburg-Österreich das Schultheissenamt auf der Lenzburg übertragen erhalten haben. Ab diesem Zeitpunkt nannte sich die Familie denn auch Schultheissen von Lenzburg und nicht mehr Ribi.

Bischof Ulrich von Chur war es auch, der seinem Neffen Johannes eine eindrückliche Laufbahn im Dienst der Habsburger ermöglichte. Johannes absolvierte ein Universitätsstudium und trat 1352 in die Kanzlei von Herzog Albrecht II. von Habsburg ein.<sup>12</sup> Schliesslich wurde er Kanzler von Rudolf IV. und übte in der Folge enormen Einfluss auf die habsburgische Politik aus.<sup>13</sup> Als Herzog Albrecht II. 1358



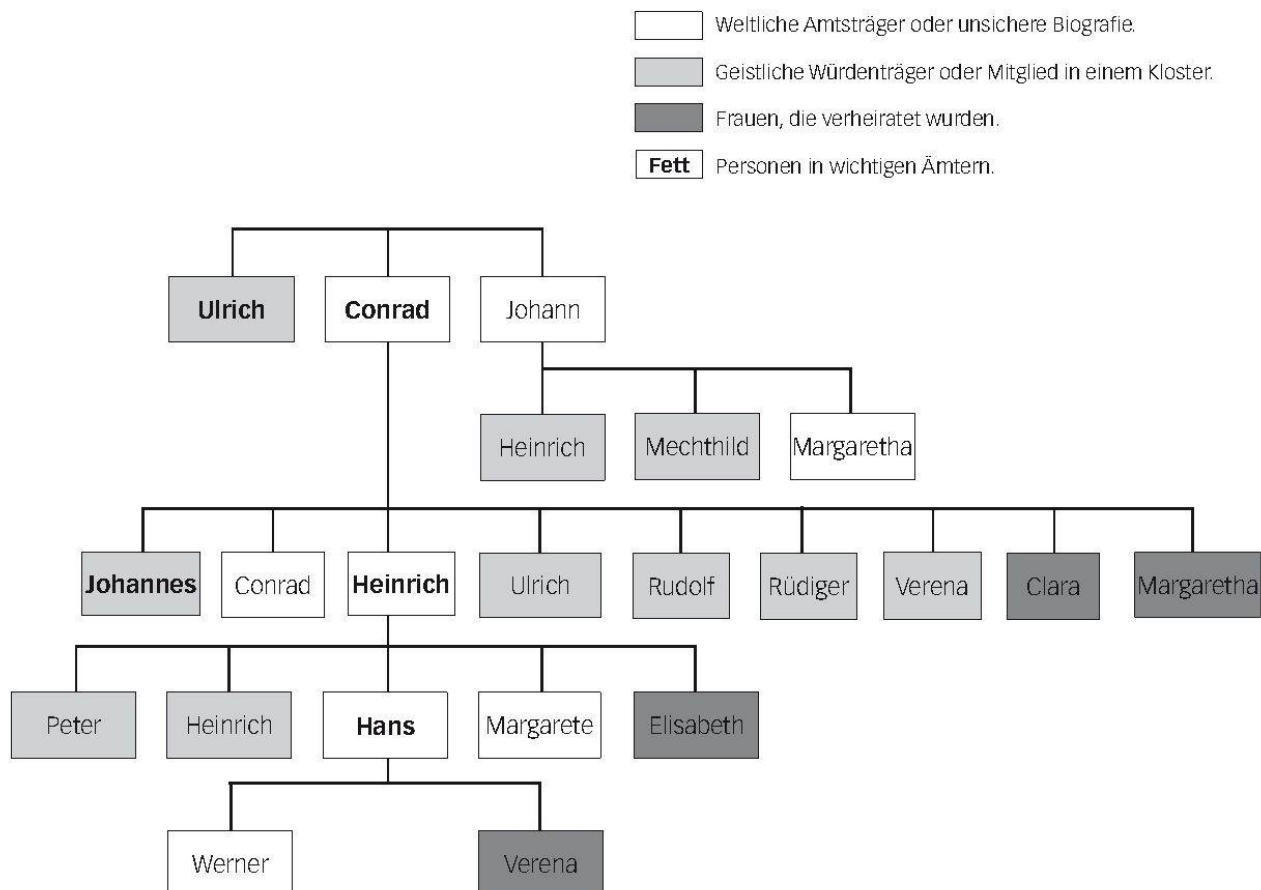
starb und Rudolf IV. die Herrschaft antrat, konnte Rudolf auf Johannes Ribi, seinen wichtigsten Berater, zählen.<sup>14</sup> Es darf als Zeichen der Verbundenheit und des Verdienstes angesehen werden, dass Johannes 1363 zum Bischof von Brixen auserwählt wurde.<sup>15</sup> Damit wurde Johannes Ribi zum bekanntesten und einflussreichsten Familienmitglied der Ribis.

Um 1375 übernahm Heinrich das Schultheissenamt seines Vaters Conrad.<sup>16</sup> Von seinen Söhnen sollte Hans um 1394 die Nachfolge antreten.<sup>17</sup> Hans Schultheiss vermählte sich mit Verena von Rinach, die aus dem Adelsgeschlecht der Herren von Rinach stammte.<sup>18</sup> Sie hatten zwei Kinder, Werner und Verena.<sup>19</sup>

### Machtaufbau der Familie Schultheiss

Die Familie Schultheiss baute zwischen 1350 und 1415 sukzessive den eigenen Machtbereich aus. Das war einer derjenigen Schlüsselfaktoren, der es der Familie nach der Eroberung durch Bern erlaubte, sich bis 1433 in Lenzburg zu halten. Sie waren nicht nur darum bemüht, ihre delegierten Herrschaftsaufgaben für die Habsburger auszuführen, sondern verfolgten ganz bewusst eigene Interessen. Zwei interessante Beispiele werden im Folgenden genauer betrachtet.

Stammtafel der Familie Ribi – Schultheiss von Lenzburg – mit vier Generationen.<sup>20</sup>



### *Pfandschaften von 1369 und 1374*

Um 1350 empfing Conrad Ribi das Schultheissenamt auf der Lenzburg von den Habsburgern als Lehen.<sup>21</sup> Aus dem Jahr 1369 wird aus zwei Urkunden bekannt, dass Herzog Leopold III. der Familie Schultheiss Turm, Haus und Hofstatt auf dem Schloss Lenzburg zu ewigem Burglehen verlieh.<sup>22</sup> Gemäss Urkunden sollen Johannes Bischof von Brixen und sein Vater Conrad Schultheiss diese für ihre treuen Dienste erhalten haben. Da sowohl die Pfandsomme als auch die jährliche Rente und in einer Urkunde die Rücklösungsmodalitäten aufgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine Pfandschaftsurkunde handelt.

Eine der wichtigsten Urkunden für die Familie Schultheiss stammt aus dem Jahr 1374. Sie gibt Einblick in eine Abrechnung der beiden Herzöge Leopold und Albrecht von Österreich mit Johannes Bischof von Brixen. Einerseits berichtet sie über die rege Tätigkeit des Bischofs und andererseits über das Portfolio der Familie Schultheiss, weil sämtliche Dienste und finanziellen Unterstützungen des Bischofs aufgerechnet werden.<sup>23</sup>

Der ausstehende geschuldete Totalbetrag belief sich auf 49 900 Gulden, was für die Landesherrschaft Österreich eine praktisch nicht zu bezahlende Summe darstellte.<sup>24</sup> Auffällig ist, dass der grösste Teil der Schuld aus der Kriegsfolge von Johannes Bischof von Brixen entstand, weil er neben Kanzler auch führender Kriegsherr in der habsburgischen Heerfolge war. Der Grund, warum Albrecht und Leopold in diesem Schreiben immer wieder Bezug auf ihren verstorbenen Bruder Rudolf IV. nahmen, dürfte damit zu begründen sein, dass Bischof Johannes als Kanzler und persönlicher Vertrauter in dessen Dienst stand.<sup>25</sup> Bischof Johann hatte nach dem Tod Rudolfs einen Angriff der Bayern auf das neu gewonnene Tirol abgewehrt.

Zur Abgeltung der Schulden machte Habsburg vom Mittel der Pfandschaft Gebrauch. So wurde zum Ersten eine Pfandschaft auf der Hälfte der Feste Freudenfels bei Eschenz am Bodensee und dessen Nutzungen sowie auf das Kirchenlehen von Burg bei Konstanz eingerichtet. Zum Zweiten kam ein Pfandaufschlag auf Turm und Haus Aarburg von 1000 Gulden und zum Dritten ein solcher auf das Schultheissenamt von Lenzburg von 3000 Gulden hinzu. Der Gesamtwert der Abgeltung belief sich auf 7000 Gulden oder auf nur 14 Prozent des gesamten geschuldeten Betrages.<sup>26</sup>

Bei der Beurteilung muss berücksichtigt werden, dass es sich um unabnissende Pfandschaften handelte, dass also sämtliche Zinseinkünfte nicht zur Begleichung der Schuld dienten. Der lokale Amtsträger konnte alle Erträge, die aus der Pfandschaft anfielen, behalten, sodass der eigentliche materielle Wert viel höher als lediglich bei 7000 Gulden lag. Der rein buchhalterische Aspekt dürfte nicht allein Ausschlag für diesen Vertragsabschluss gegeben haben. Die Möglichkeit, mit den Pfandschaften auf Turm und Haus sowie vor allem auf dem Schultheissenamt den Ausbau der herrschaftlichen Machtstellung über das Amt Lenzburg voranzutreiben, dürfte diesen Vertrag für die Familie Ribi erst lohnenswert gemacht haben.



Diese positive Darstellung des Vertrags mit den Herzogen befriedigt allerdings nicht: Dass es sich die Herzöge von Österreich leisten konnten, einen kleinen lokalen Amtsträger mit einer solchen Gegenleistung abzuspeisen, zeigt, wie abhängig die Familie Schultheiss von den Herzögen gewesen sein musste. Die Habsburger haben die Ribis mit dieser mageren Abgeltung gnadenlos ausgepresst. Die Schultheissen mussten das so akzeptieren. Die Nähe zum herzoglichen Hof war nicht nur Segen, sondern auch Fluch, wurden sie so nämlich in der Person von Johannes Bischof von Brixen mehr als andere Amtsträger zur Übernahme von Heeresfolgen und Vorfinanzierung von Kriegszügen benutzt.

Das seit dem Jahr 1350 bestehende Lehen, das Grundlage für die herrschaftliche Stellung der Familie war, wurde nun zu einer Pfandschaft. Damit erhielt die Familie ab 1374 die Möglichkeit, die sich aus diesem Amt ergebenden Einkünfte zu behalten und nicht an die Landesherrschaft abzugeben. Diese Pfandschaft war für Conrad Schultheiss und seine Nachfolger von höchster Bedeutung. Sie waren damit nicht mehr Kraft des Amtes, sondern aufgrund des erpfindeten Rechts Schultheissen. Das bedeutet, dass sie nicht mehr allein der Gunsterweisung der Herzöge ausgesetzt waren, sondern rechtlichen Anspruch auf dieses Amt hatten.<sup>27</sup>

#### *Heirat als erfolgversprechendes Geschäftsmodell*

Ab 1402 ist eine interessante Situation zwischen den Schultheissen von Lenzburg und den Herren von Rinach zu beobachten. Hans Schultheiss kaufte im Jahr 1402 von Hans von Rinach die Hälfte der Feste Rinach, sowie weitere Rechte für 110 Gulden.<sup>28</sup> Nur knapp mehr als vier Jahre später verkaufte Hans Schultheiss dieselben Güter für 200 Gulden wieder an Hans von Rinach, wobei dessen Frau sofort 100 Gulden bezahlte, für die restlichen 100 Gulden aber haftete das Verkaufsobjekt als Pfand.<sup>29</sup>

Interessant ist das Beispiel von Rinach deshalb, weil Hans Schultheiss die Schwester von Hans von Rinach, Verena, ehelichte und Verkauf sowie Wiederkauf mit dieser Heirat zu verbinden ist. Für diese Verheiratung musste von Rinach eine Aussteuer mitgeben, die er aufgrund mangelnd vorhandener liquider Mittel offensichtlich nicht finanzieren konnte. Deshalb hatte er kurzum seine Herrschaftsrechte an Hans Schultheiss verkauft, mit dem Recht, diese nach ein paar Jahren für einen höheren Betrag zurückzukaufen. Damit wäre die Aussteuer finanziert gewesen. In der Zwischenzeit – immerhin gut vier Jahre – erhoffte sich Hans von Rinach wohl, dass er zu liquiden Mitteln kommen konnte, um den Wiederkauf zu tätigen. Gut möglich, dass Hans von Rinach hierzu die Ehe mit Margarete Vinkin einging, weil explizit darauf hingewiesen wird, dass 100 Gulden von seiner Ehefrau Vinkin bezahlt worden seien. Dass jedoch nicht der gesamte Betrag von 200 Gulden übernommen wurde, könnte davon herrühren, dass die Familie Vinkin ihrerseits nur einen Teil der Aussteuer an Hans von Rinach ausrichten konnte.<sup>30</sup>

Wie schliesslich aus dem Jahr 1412 zu erfahren ist, war Hans Schultheiss im Besitz der Hälfte der Feste Rinach und zweier Burghöfe.<sup>31</sup> Damit dürfte es Hans von

Rinach nicht geschafft haben, die restlichen 100 Gulden aufzutreiben, sodass das Pfand gelöst wurde und Hans Schultheiss in Besitz der Hälfte der Feste Rinach und der zwei Burghöfe kam. An diesem Kauf und Wiederkauf kann aufgezeigt werden, dass die Bezahlung von Aussteuern mit pfandähnlichen Verträgen selbst mit dem zukünftigen Schwager, der eigentlich Anspruch auf das Geld gehabt hätte, abgeschlossen wurden.

Ich habe hier nur zwei interessante pfandrechtliche Aspekte aufgegriffen. Die Familie Schultheiss war auch was Lehen und Eigengüter angeht, sehr aktiv. Eine detaillierte Auflistung der Eigengüter, Pfandschaften und Lehen findet sich in meiner Lizenziatsarbeit.<sup>32</sup> Es ist festzustellen, dass zahlreiche schriftliche Zeugnisse bestehen, was zeigt, dass die Familie Schultheiss sämtliche Güter und Rechte gut dokumentierte.

Die Pfandschaften standen in der Prioritätenliste auf einer höheren Stufe als Lehen. Jedenfalls kann für das Jahr 1414/15 von einem Portfolio ausgegangen werden, das breit und vielfältig – also gut diversifiziert – war, weil es neben Pfandschaften auch Lehen wie die Grafenmühle oder den Zehnten von Ruppertswil sowie Eigengüter (Teile von Rinach) oder Einnahmequellen auf Pfandschaften (Pfundzoll, Hausschilling und Landgarbe) enthielt. Damit dürften die finanziellen wie machtpolitischen Bedürfnisse des lokalen Amtsträgers befriedigt gewesen sein. Sowohl für die unmittelbare Herrschaftsausübung – und dazu gehörte vor allem auch eine solide finanzielle Position – wie auch für den Ausbau des Machtgefüges standen genügend liquide Mittel zur Verfügung, wie am Beispiel der von Rinach zu beobachten ist.

### **Wende von 1415: Hans Schultheiss behauptet sich**

Die Anfänge des Zusammenbruchs der Landesherrschaft Habsburg sind im offenen Streit zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich IV. zu suchen, der mit der Verhängung der Reichsacht über Herzog Friedrich einen Höhepunkt erreichte.<sup>33</sup>

Konrad von Weinsberg, Reichskämmerer des Königs, drang in Begleitung von königlichen Truppen bereits im März 1415 von Konstanz her in das Mittelland ein, um die Ländereien von Herzog Friedrich IV. zu erobern.<sup>34</sup> Gleichzeitig entband König Sigmund die eidgenössischen Orte vom 50-jährigen Frieden, den sie noch 1412 mit Friedrich IV. eingegangen waren, worauf Bern, Luzern und Zürich bereit waren, die habsburgischen Besitzungen im Aargau anzugreifen.<sup>35</sup>

Bern begann die Offensive am 12. April und konnte relativ schnell die habsburgischen Städte Zofingen, Aarau und Lenzburg einnehmen. Baden kapitulierte als letzte Stellung am 3. Mai 1415.<sup>36</sup> Die Eidgenossen hatten in kurzer Zeit praktisch den ganzen Aargau erobert und unter ihre Herrschaft gestellt, obwohl sie diese Gebiete eigentlich nur im Namen des Königs hätten einnehmen sollen.

Im April/Mai 1415 befand sich Hans Schultheiss also umzingelt von bereits kapitulierten Städten und hatte ein ernsthaftes Problem. Stadt und Amt Lenzburg waren Bestandteil seiner Pfandschaft. Aber sein habsburgischer Pfandgeber, Herzog



Friedrich IV. war aufgrund der Reichsacht sämtlicher Rechte entmündigt. Was also war zu tun? Hans Schultheiss musste versuchen, seine Rechte offenzulegen und damit seine Daseinsberechtigung als Schultheiss auf der Lenzburg zu legitimieren.

In einer Vermittlung zwischen ihm und Bern am 11. Mai, geleitet vom königlichen Legaten, konnte er geltend machen, dass er in rechtmässigem Besitz der Pfandschaften war, die ihm von den Herzögen von Österreich im Jahr 1374 verpfändet worden waren.<sup>37</sup>

Bern war über diese königliche Vermittlung kaum glücklich, denn dadurch konnte der habsburgische Amtsträger auf der Lenzburg seine Lehen und Pfandschaften verteidigen. König Sigmund liess sich zu diesem Einsatz für Hans Schultheiss deshalb hinreissen, weil er offensichtlich darüber verärgert war, dass die Eidgenossen versuchten, sich die in seinem Namen eroberten Gebiete unter den eigenen Nagel zu reissen.

Der König ging sogar noch weiter. Am 4. Juli 1415 bestätigte und erneuerte er in einer Urkunde diejenigen Freiheiten, welche die Familie Schultheiss von den Habsburgern empfangen hatten.<sup>38</sup> Damit kam er einem Wunsch von Hans Schultheiss nach. Für beide Seiten war dies eine Win-win-Situation: Bei König Sigmund war die Bereitschaft zur Ausstellung dieses Dokuments insbesondere deshalb vorhanden, weil er damit seinen eigenen Anspruch als Rechtsnachfolger verschriftlichen konnte. Zudem dürfte er in diesem lokalen Herrn eine Person gesehen haben, die sich gegen Bern stellte; gegen jene Stadt also, welche sich entgegen aller Vereinbarungen nicht daran gehalten hatte, die Gebiete des Aargaus für das Reich zu erobern. Der König blieb so machtpolitisch im Spiel. Für Hans Schultheiss bestand der Wert der Urkunde weniger im Inhalt als vielmehr in der blossen Existenz und im Besitz des königlichen Papiers. Hans Schultheiss konnte durch die Unterstützung von oberster weltlicher Stelle seine eigene Position im Reichssystem abstecken. Diese Urkunde war eines der wichtigsten Dokumente, um seine herrschaftliche Legitimation gegenüber Bern zu behalten.

Es dürften diese beiden Entscheidungen – vom 11.5. und 4.7. – zu seinen Gunsten gewesen sein, die Hans Schultheiss veranlassten, die Bürger der Stadt Lenzburg und die Untertanen im gesamten Amt Lenzburg daran zu erinnern, wessen Herrn sie eigentlich zu huldigen hätten. Denn im August 1415 schickten Schultheiss und Rat der Stadt Lenzburg eine Missive an Bern, in welcher sie sich über Hans Schultheiss beklagten.<sup>39</sup> Sie liessen Bern in dieser Missive wissen, dass «[...] der alt schultheys für uns komen ist für die gemey[nd] und offenlich geret hat, [...] dz wir sin phant sigent [...]»<sup>40</sup> und er vor Gericht klagen würde, falls sie sich aus seinem Besitz entziehen würden.<sup>41</sup>

Im Jahr 1417 brach der Konflikt zwischen König und Herzog wieder offenkundig aus. Der König forderte alle habsburgischen Pfand- und Lehensinhaber auf, die Lehen neu von ihm zu empfangen.<sup>42</sup> Hans Schultheiss durfte aber weiterhin die niedere Gerichtsbarkeit in Stadt und Amt Lenzburg ausüben und behielt dadurch auch die



Kontrolle über das Pfandschaftswesen.<sup>43</sup> Sigmund stellte sich abermals auf die Seite von Hans Schultheiss. Dieses Vorgehen lässt sich eigentlich nur deshalb erklären, weil sich Bern weigerte, dem König Truppen zur Verfügung zu stellen.<sup>44</sup> Der König stärkte einen der erbittertsten Gegner der Stadt Bern in und um Lenzburg. Hans Schultheiss seinerseits dürfte einer solchen Loyalität ebenfalls kaum abgeneigt gewesen sein, obwohl er damit seinem ehemaligen Landesherrn Herzog Friedrich IV. offen in den Rücken fiel.

In diesen sich ständig ändernden politischen Ausgangslagen scheint ein pragmatischer Opportunismus für einen lokalen Amtsträger angebracht oder das einzige Mittel gewesen zu sein, die eigene Machtstellung zu erhalten. Immerhin war Hans Schultheiss einer der ganz wenigen, die nicht schon 1415 vor den anstürmenden Bernern einknickten.<sup>45</sup> Hans Schultheiss hat in diesem Kräftespiel der Interessen erreicht, was nicht Vielen gelang: Er konnte seine Rechte zumindest vorübergehend verteidigen, indem er die Unstimmigkeiten zwischen König, Eidgenossen und Herzog Friedrich sehr geschickt auszunutzen wusste. Die Herrschaft von Hans Schultheiss neigte sich im Jahr 1417 keineswegs dem Ende zu, sondern gelangte zu einem neuen, wichtigen Höhepunkt, indem er ab 1417 mit königlichem Willen die Einberufung zum Gericht vollziehen konnte. Das Jahr 1418 sollte dann zu einem ganz entscheidenden werden. Herzog Friedrich bemühte sich um die Versöhnung mit König Sigmund.<sup>46</sup> Die Eidgenossen sahen es nicht gern, dass sich König und Herzog wieder verständigen konnten. Sie boten dem König deshalb mit Truppen nun ihre Unterstützung gegen den Herzog an, sofern ihnen im Gegenzug die 1415 eroberten Gebiete zugesichert würden.<sup>47</sup> Der König verpfändete in der Folge die Städte Aarau, Lenzburg und Zofingen sowie das Schloss Brugg am 1. Mai 1418 für 5000 Gulden an Bern.<sup>48</sup> Kurz darauf kam es zur königlich-herzoglichen Aussöhnung, worauf der König umgehend die Rückgabe der eingezogenen Güter an Friedrich anwies, von welcher Bestimmung aber offensichtlich die eidgenössischen Eroberungen im Aargau ausgeschlossen waren.<sup>49</sup> Zwei Monate später gab der König das Schloss Lenzburg an Hans Schultheiss heraus.<sup>50</sup> Damit waren zwar Stadt und Amt Lenzburg an Bern verpfändet, aber das Schloss explizit Hans Schultheiss überlassen.

### **Das Pendel beginnt umzuschlagen**

1425 kam es zur definitiven Aussöhnung zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich.<sup>51</sup> Der König begnadigte den Herzog am 17. Februar 1425 und sicherte ihm zu, die eingezogenen Herrschaften – unter vielen anderen auch Lenzburg – wieder zur Verfügung zu stellen. Die aargauischen Kleinstädte Aarau, Brugg und Zofingen hingegen waren nicht Bestandteil dieses Aussöhnungsschreibens.<sup>52</sup>

Warum ausgerechnet Lenzburg an Herzog Friedrich zurückgegeben wurde, die anderen aargauischen Kleinstädte aber nicht, kann eigentlich nur mit der Existenz der Pfandschaft von Hans Schultheiss erklärt werden. Denn die Verpfändung von Stadt und Amt Lenzburg an Bern 1418 war rechtlich gar nicht möglich gewesen,

weil Hans Schultheiss mehrmals beweisen konnte, dass er legitimer Inhaber dieser Pfandschaften war.<sup>53</sup> Dieser Vorgang von 1425 zeigt aber auch auf, dass es Bern bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelang, die Pfandschaften rechtmässig herauszulösen, während sich die anderen aargauischen Besitzungen bereits allesamt in den Händen der Eidgenossen befanden.

Die rechtliche und politische Situation blieb fortan instabil. Der König rief immer wieder die eidgenössische Tagsatzung an, um ein Einschreiten zu verlangen.<sup>54</sup> Es muss darum in den Jahren nach 1425 zu vermehrten Spannungen zwischen Hans Schultheiss und der Stadt Lenzburg beziehungsweise der eidgenössischen Orte gekommen sein. Und es wird ebenso klar, dass der König nunmehr die eidgenössische Tagsatzung als diejenige Instanz erachtete, bei der ein Einschreiten verlangt werden konnte. Dies wiederum verdeutlicht die sehr schwache Position des Königs, der keinerlei Möglichkeiten besass, Recht durchzusetzen.

### **1433: Der Anfang vom Ende**

König Sigmund wandte sich also an die eidgenössische Tagsatzung. Diese entschied 1432, dem Anrufen des Königs, wonach die Bürger der Stadt Lenzburg zu Gehorsam unter Hans Schultheiss angewiesen werden sollten, nicht nachzukommen.<sup>55</sup> Der Druck auf Hans Schultheiss stieg massiv an, denn nicht einmal mehr seinem langjährigen Vermittler König Sigmund gelang es, geltendes Recht durchzusetzen. Das Pendel schlug nun immer mehr auf die Seite Berns. Das muss auch Hans Schultheiss gemerkt haben. Es blieben ihm schliesslich zwei Optionen: Entweder leistete er weiterhin erbitterten Widerstand und ginge damit das Risiko ein, am Ende mit leeren Händen dazustehen, oder aber er ginge einen Schritt auf Bern zu. Er entschied sich für Letzteres: Im Februar 1433 verkaufte er für bescheidene 1200 Gulden die Pfandschaft auf dem Schultheissenamt – hohe wie niedere Gerichtsbarkeit – und weitere Rechte, welche herrschaftliche Einnahmen aus der Stadt Lenzburg darstellten, an Bern.<sup>56</sup>

Dieser Verkauf an Bern könnte Resultat eines Kompromisses zwischen Hans Schultheiss und Bern gewesen sein. Bern sah die Möglichkeit gekommen, dass das Aneignen der Pfandschaften von Hans Schultheiss durchaus auch mit widerrechtlichen Mitteln Erfolg versprechen konnte. Zudem sah Bern die Chance, dass mit Hans Schultheiss das Gleiche passieren könnte wie mit der Familie Kriech von Aarburg im Jahr 1416. Diese verkauften nämlich die Pfandschaft auf dem Schultheissenamt ebenfalls und verloren damit wichtige Einkünfte, sodass sie alle weiteren Güter und Rechte bald darauf an Bern veräussern mussten.<sup>57</sup> Auch bei Hans Schultheiss dürfte es nach Einschätzung von Bern nur eine Frage der Zeit werden, bis sie in vollem Besitze der restlichen Rechte von Lenzburg war.

Was schaute dabei aber für Hans Schultheiss heraus? Bern sicherte der Familie Schultheiss die Rechte an der Vogtei Rinach sowie weitere Einkünfte an Lenzburg zu. Diese Rechte und Einkünfte würden erst an Bern zurückfallen, wenn Hans und seine Frau Verena sowie deren Sohn Werner gestorben seien. Die Familie Schult-



heiss durfte zudem weiterhin auf dem Schloss Lenzburg bleiben.<sup>58</sup> Im Gegenzug eröffnete sich für Bern nun die Möglichkeit, mit der Übernahme der hohen Gerichtsbarkeit sowie des Schultheissenamts einen eigenen Vogt für das Amt Lenzburg einzusetzen.

Im Jahr 1440 wandte sich Werner Schultheiss, der Sohn von Hans, an die eidgenössische Tagsatzung und versuchte durchzusetzen, dass ihm sein väterliches Erbe wieder zurückerstattet werde.<sup>59</sup> Es wird zwar nicht klar, um welches Erbe es sich handelte, jedoch ist dies ein eindeutiger Hinweis darauf, dass Hans Schultheiss kurz zuvor gestorben war. Werner musste nämlich befürchten, dass mit dem Tod seines Vaters weitere Rechte verloren gingen. Zum gleichen Zeitpunkt wurde seine Mutter Verena von Rinach in das Burgrecht von Bern aufgenommen, was für eine Frau ungewöhnlich war.<sup>60</sup> Die Stadt Bern konnte damit verhindern, dass nach dem Ableben von Hans und Werner Schultheiss sowie Verena seitens ihrer Familie, den Herren von Rinach, allenfalls Ansprüche hätten geltend gemacht werden können.

Wie dies Bern richtig vorhergesehen hat, fehlten der Familie Schultheiss mit der Abgabe des Schultheissenamts in der Folge wichtige Einkünfte aus der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit. Die Strategie von Bern, als erstes die Pfandschaften auf dem Schultheissenamt herauszulösen, um damit wichtige Einnahmequellen der Schultheissen versiegen zu lassen und folglich die Chancen markant zu steigern, auch die restlichen Pfandschaften zu vergünstigten Konditionen zu kaufen, ging auf. Denn es traf das ein, was der Familie Kriech von Aarburg bereits widerfahren war. Werner Schultheiss musste bis in die 1450er-Jahre Rechte und Güter verkaufen, was denn auch Ausdruck finanzieller Schwierigkeiten gewesen sein musste.<sup>61</sup>

## Schlusswort

Dass die Familie Schultheiss daran interessiert war, ein breit gefächertes, mit unterschiedlichen Risiken behaftetes Portfolio zu verwalten, zeigt sich an der Tatsache, dass sich im Jahr 1415 neben diesen wenigen, aber bedeutenden Pfandschaften auch zahlreiche Lehen (Mühle, Wald oder Hofstatt) und Eigengüter (Rinach) im Besitz der Familie befanden. Mit Sicherheit dürfte die Pfandschaft auf dem Schultheissenamt grösste Priorität genossen haben, weil damit zum einen die machtpolitische Stellung gewahrt und zum anderen wichtige herrschaftliche Einnahmen aus der Ausführung der niederen Gerichtsbarkeit generiert werden konnten.

Mit der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen und der Kapitulation der Stadt Lenzburg am 20. April 1415 veränderte sich die politische Ausgangslage schlagartig. Herzog Friedrich IV. von Österreich war als Landesherr geächtet und seiner Ländereien mitunter im Aargau beraubt worden. Die Stadt Bern, welche weite Gebiete des Aargaus erobert hatte, musste in der Folge versuchen, rechtmässig in Besitz der Eroberungen zu kommen, denn die Eidgenossen hatten ursprünglich im Namen des Königs den Feldzug angetreten und standen vor dem Dilemma, dass diese Gebiete rechtlich nicht als Besitz der Eidgenossen anerkannt wurden.

Diese Diskrepanz wusste Hans Schultheiss insofern auszunutzen, als dass er die ständig schwelenden machtpolitischen Konflikte zwischen König Sigmund, Herzog Friedrich IV. und der Stadt Bern mit opportunistischem Verhalten für die Sicherung seiner eigenen Position gebrauchen konnte. Aber nicht nur das Kräftespiel der Interessen spielte in seine Hände. Grosser Vorteil und schliesslich absolut notwendige Bedingung für die Legitimation seiner Rechte auf der Lenzburg war die sehr gute Ausstattung mit schriftlichen Dokumenten all seiner Pfandschaften, Lehen und Eigengüter.

Der Widerstand von Hans Schultheiss dürfte auch König Sigmund gefallen haben, denn dieser war nicht erfreut über das Gebaren der Eidgenossen, zwar im Namen des Reichs die Ländereien erobert zu haben, sich diese aber unter den eigenen Nagel reissen zu wollen. König Sigmund stellte deshalb bereits im Juli 1415 eine Privilegienbestätigung auf Anrufen von Hans Schultheiss aus, was gleich für beide von Nutzen war. Für den König bedeutete dies, dass er seinen oberherrschaftlichen Anspruch auf das Amt Lenzburg verschriftlicht hatte und damit im machtpolitischen Spiel blieb. Zudem hatte er einen der Stadt Bern unliebsamen, lokalen, ehemaligen habsburgischen Dienstmann gestärkt. Umgekehrt bedeutete eine Privilegienbestätigung für Hans Schultheiss, dass er die Legitimation von höchst möglicher Stelle erhalten hatte.

Die früheren Meinungen von Merz und Liebenau, wonach Hans Schultheiss ein unablässiger Habsburgtreuer gewesen sei und sich bis zuletzt die Wiedereinsetzung der habsburgischen Landesherrschaft gewünscht hätte, muss durch die ausgeführten Beobachtungen revidiert werden.<sup>62</sup> Die Habsburgtreue war sicher entscheidend für den Aufstieg der Familie, bei welchem sie mit der Berufung von Johannes auf den Bischofsstuhl von Brixen und der Bestellung in das Schultheissenamt auf die Gunst der Landesherrschaft Habsburg angewiesen waren. Hingegen ist diese Feststellung für die Zeit nach 1415 nicht zutreffend. Hans Schultheiss scheute sich vielmehr nicht, sich gegen seinen ehemaligen Landesherrn zu stellen, wenn ihm dies je nach machtpolitischer Situation zu gegebener Zeit als opportun erschien. Hans Schultheiss war prioritär daran interessiert, seine eigene Machtposition zu erhalten.

#### Quellen und Literatur

##### Abkürzungsverzeichnis

A	Kanzleiarchiv
AA	Altes Archiv
fol.	Folio bzw. folii (Blatt bzw. Blätter); bis ins Spätmittelalter/Frühe Neuzeit wurden die Seiten in einem Buch nicht mit Seitenzahlen bezeichnet wie heute, sondern mit Blättern. Dabei erhielt jedes Blatt eine Nummer. Vor- und Rückseite wurden mit <recto> bzw. <verso> gekennzeichnet.

HU	Habsburger Urbar
RQAG	Rechtsquellen des Kantons Aargau
RQBE	Rechtsquellen des Kantons Bern
StAAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau
StABE	Staatsarchiv des Kantons Bern

##### Ungedruckte Quellen

StAAG:	
AA:754	Dokumentenbuch I 1344–1681
AA:761	Altes Schlossurbar von 1539
U20	Urkunden Lenzburg (Originalurkunden)



- MF.1/RU/0015 Urkunden Amt Lenzburg (Mikrofilm)  
 MF.1/RU/0031 Urkunden Trostberg (Mikrofilm)  
 StABE:  
 AIII Die Missivenbücher der Stadt Bern,  
 Bd.1 u. 3  
 Stadtarchiv der Stadt Lenzburg:  
 Stadtbuch 1399–1501
- Gedruckte Quellen*
- Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420. Hg. von Jakob Kaiser, Bd. 1. Luzern 1874.  
 Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477. Hg. von Joseph Karl Krütli, Bd. 2. Luzern 1863.  
 Das Habsburgische Urbar: Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehenverzeichnisse der Laufenburger Linie. Hg. von Rudolf Maag, Bd. 2.1. Basel 1899.  
 Liebenau, Theodor von. Geschichte der Familie Ribi von Sengen, später genannt Schultheiss von Lenzburg, in: *Argovia* 8, 1874, Beilagen S. 301–317.  
 Merz, Walther. Die Lenzburg. Aarau 1904, Beilagen Nr. 5–13.  
 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Abteilung I: Urkunden. Bd. 3, 1. Hälfte: Juli 1336–Ende 1353. Hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Aarau 1964.  
 Regesta Imperii XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437): Bd. 1 (1410–1424). Hg. von Wilhelm Altmann. Innsbruck 1896/97.  
 Regesta Imperii XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437): Bd. 2 (1425–1433). Hg. von Wilhelm Altmann. Innsbruck 1897.  
 RQ AG 1.4: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Erster Teil: Stadtrechte. Bd. 4: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg. Hg. von Walther Merz. Aarau 1909.  
 RQ AG 2.1: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Bd. 1: Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg. Hg. von Walther Merz. Aarau 1923.  
 RQ BE I/4.1: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Bd. 4, erste Hälfte: Das Stadtrecht von Bern IV. Hg. von Hermann Rennefahrt. Aarau 1955.  
 RQ Stadt Aarau: Die Rechtsquellen der Stadt Aarau, Bd. 1: 1283–1526. Hg. von Walther Merz, in: *Argovia* 25, 1894, S. 1–245.  
 Urkundenregesten des Staatsarchivs Zürich. Hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, Bd. 2. Zürich 1991.  
 Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. Hg. von Walther Merz. Aarau 1915.  
 Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. Hg. von Walther Merz. Aarau 1930.  
 Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Bd. 2: 1371–1410. Hg. von Rudolf Thommen. Basel 1900.  
 Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Bd. 3: 1411–1439. Hg. von Rudolf Thommen. Basel 1928.
- Literatur*
- Baum, Wilhelm. Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486: Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters. Wien/Köln/Weimar 1993.  
 Brun, Peter. Schrift und Politisches Handeln: Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425. Diss. Zürich 2006.  
 Gerber, Roland. Herrschaftswechsel mit Misstönen: Der Übergang der Herrschaft Aarburg von Habsburg an Bern zwischen 1415 und 1458, in: *Argovia* 120, 2008, S. 131–155.  
 Glarner, Jeanine. «Dz wir sin phant sigent»: Familie Ribi Schultheiss von Lenzburg – Legitimation von Herrschaft zwischen Habsburg und Bern. Lizentiatsarbeit Zürich 2010.  
 Hildbrand, Thomas. Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut: Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz, in: *Frühmittelalterliche Studien* 29, 1995, S. 349–389.  
 Lackner, Christian. Die landesfürstlichen Pfandschaften in Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert, in: Anton Eggendorfer/Willibald Rosner (Hg.). *Österreich im Mittelalter: Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung*, St. Pölten 1999, S. 187–204 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 2).  
 Liebenau, Theodor von. Geschichte der Familie Ribi von Sengen, später genannt Schultheiss von Lenzburg, in: *Argovia* 8, 1874, S. 139–317.  
 Marchal, Guy P. Sempach 1386: Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Luzern 1986.  
 Meier, Bruno. Ein Königshaus aus der Schweiz: Die Habsburger, der Aargau und die Eidgenossenschaft im Mittelalter. Baden 2008.  
 Merz, Walther. Die Ritter von Rinach im Argau. Aarau 1890.

- Merz, Walther. Die Lenzburg. Aarau 1904.
- Merz, Walther (Hg.). Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau 1, Aarau 1905.
- Merz, Walther (Hg.). Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau 2, Aarau 1906.
- Merz, Walther. Herren von Heidegg, in: Schweizerische Heraldische Gesellschaft (Hg.). Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3: Niederer Adel und Patriziat. Zürich 1908, S. 309–345.
- Merz, Walther. Herren von Rinach, in: Schweizerische Heraldische Gesellschaft (Hg.). Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3: Niederer Adel und Patriziat. Zürich 1908, S. 17–56.
- Rauschert, Jeannette. Herrschaft und Schrift: Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters, Diss. Berlin 2006 (Veröffentlichungen des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg Schweiz 19).
- Sablonier, Roger. Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Otto Gerhard Oexle/Werner Paravicini (Hg.). Nobilitas: Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Göttingen 1997, S. 67–100 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133).
- Sablonier, Roger. Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Christel Meier/Volker Honeemann/Hagen Keller et al. (Hg.). Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, München 2002, S. 91–120 (Münstersche Mittelalterschriften 79).
- Siegrist, Jean-Jacques. Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert: Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte. Aarau 1955. (Ebenfalls in: Argovia 67, 1955, S. 5–391).
- Teuscher, Simon. Erzähltes Recht: Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt a. M. 2007 (Campus Historische Studien 44).

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribí, S. 139–317.

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise Liebenau, Familie Ribí, S. 152 f. mit Merz, Burganlagen II, Stammtafel zur Familie Ribí; oder vgl. Liebenau, Familie Ribí, S. 162 und 169–171 mit Merz, Herren von Heidegg, S. 332.

<sup>3</sup> StAAG AA:761.

<sup>4</sup> Vgl. Glarner, Familie Ribí Schultheiss.

<sup>5</sup> Vgl. StAAG AA:761.

<sup>6</sup> Ungedruckte Quellen aus StAAG, StABE und StA Lenzburg. Gedruckte Quellen, siehe Literaturverzeichnis.

<sup>7</sup> Eine Auswahl: Brun, politisches Handeln; Hildbrand, Zeitdimension; Rauschert, Herrschaft und Schrift; Sablonier, Schriftlichkeit; Sablonier, Urbariales Schriftgut; Teuscher, Erzähltes Recht.

<sup>8</sup> Lackner, Pfandschaften; Marchal, Sempach, insbesondere S. 59–98.

<sup>9</sup> Vgl. Marchal, Sempach, S. 72.

<sup>10</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribí, S. 142–152.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 152.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 130 f.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., S. 152 f.

<sup>14</sup> Vgl. Meier, Königshaus, S. 130 f.

<sup>15</sup> Vgl. ebd.

<sup>16</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribí, S. 156–159.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 162.

<sup>18</sup> Vgl. Merz, Ritter von Rinach, S. 45.

<sup>19</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribí, S. 162 und 169–171.

<sup>20</sup> Eigene Darstellung nach Angaben in: Liebenau, Familie Ribí, S. 141–173 und Merz, Burganlagen I, Stammtafel der Familie Ribí; Merz, Herren von Heidegg, S. 332 und Stammtafel der Familie Heidegg.

<sup>21</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribí, S. 153.

<sup>22</sup> Vgl. StAAG AA:761, fol. 83r–85v.

Dies stellt die erste Erwähnung zur Schultheissen-Familie im Alten Schlossurbar von 1539 dar. Beide Urkunden haben nicht den gleichen, aber ähnlichen Inhalt:

Urkunde A: StAAG AA:761, fol. 56r–61r

Urkunde B: StAAG AA:761, fol. 83r–87v

Nur Urkunde A ist im Original mit Siegel von Herzog Leopold noch erhalten (StAAG U20/0018). Aus dem Schlossurbar ist des Weiteren zu erfahren, dass Johann von Ouw, Grossprior der Johanniter, im Jahr 1467 eine Abschrift von Urkunde A auf Begehren der Stadt Bern beglaubigte (erwähnt: StAAG AA:761, fol. 61v; vidimus: StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 118).

Von Urkunde B sind nur die vidimi erhalten, welche die Städte Bremgarten im Jahr 1421 (erwähnt: StAAG AA:761, fol. 87v; vidimus: StAAG U20/0069; vidimus: StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 68) und Aarau 1429 (erwähnt: StAAG AA:761, fol. 88r; vidimus: StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 74a) sowie zum dritten Mal Johannes von Ouw im Jahr 1467 (erwähnt: StAAG AA:761, fol. 88r–88v; vidimus: StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 117) ausstellten.



- <sup>23</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribl, Beilage Nr. 7, S. 309–312: Die Urkunde ist im Original nicht mehr vorhanden und wurde nicht in das Alte Schlossurbar von 1539 abgeschrieben. Sie ist uns dank eines vidimus der Stadt Bremgarten aus dem Jahr 1421 (StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 70) und eines vidimus des Leutpriesters Johann Stang aus dem Jahr 1443 bekannt und wurde in das Lenzburger Dokumentenbuch I des Staatsarchivs Aargau abgeschrieben (vgl. StAAG AA:754). Sie ist ebenfalls im Pfandregister verzeichnet, das unter den Herzogen Albrecht und Leopold um 1380 angelegt wurde (vgl. HU 2.1, S. 641).
- <sup>24</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribl, Beilage Nr. 7, S. 309–312
- <sup>25</sup> Vgl. Meier, Königshaus, S. 120.
- <sup>26</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribl, Beilage Nr. 7, S. 309–312
- <sup>27</sup> Vgl. Marchal, Sempach, S. 75.
- <sup>28</sup> Vgl. StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 39.
- <sup>29</sup> Vgl. ebd., Nr. 44.
- <sup>30</sup> Vgl. StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 44.
- <sup>31</sup> Vgl. RQAG 2.1, S. 375 f.
- <sup>32</sup> Vgl. Glarner, Familie Ribl Schultheiss, S. 47.
- <sup>33</sup> Vgl. Meier, Königshaus, S. 166.
- <sup>34</sup> Vgl. Baum, Habsburger, S. 120.
- <sup>35</sup> Vgl. ebd., S. 117.
- <sup>36</sup> Vgl. ebd., S. 121 f.
- <sup>37</sup> Vgl. Merz, Lenzburg, Beilage Nr. 10, S. 16.
- <sup>38</sup> Vgl. StAAG AA:761, fol. 103r–106v. Dies ist eine Abschrift des vidimus der ursprünglichen Urkunde vom 4. Juli 1415, ausgestellt am 11. Mai 1467 von Johann von Ouw auf Begehren der Stadt Bern.
- <sup>39</sup> Vgl. StABE AIII.1, Nr. 27r–27v im Anhang; Edition in Merz, Lenzburg, Beilage Nr. 12, S. 17.
- <sup>40</sup> StABE AIII.1, Nr. 27r.
- <sup>41</sup> Vgl. ebd.
- <sup>42</sup> Vgl. Brun, Schrift und politisches Handeln, S. 43–44.
- <sup>43</sup> Vgl. StAAG AA:761, fol. 67r–70v; dies ist ein abgeschriebenener vidimus, der am 11. Mai 1467 von Johannes von Ouw ausgestellt wurde.
- <sup>44</sup> Vgl. Brun, Schrift und politisches Handeln, S. 45.
- <sup>45</sup> Vgl. Siegrist, Lenzburg im Mittelalter, S. 70: Neben Hans Schultheiss auf der Lenzburg leisteten auch die Herren von Hallwil auf Wildegg und Hallwil und Margaret Gessler auf Brunegg Widerstand.
- <sup>46</sup> Vgl. Brun, Schrift und politisches Handeln, S. 45 f.
- <sup>47</sup> Vgl. ebd., S. 44–46.
- <sup>48</sup> Vgl. Ält. Eidg. Absch. I, Nr. 412, S. 196 f.
- <sup>49</sup> Vgl. Brun, Schrift und politisches Handeln, S. 46.
- <sup>50</sup> Vgl. Reg. Imp. XI, I, Nr. 3323: «Sigmund befiehlt dem Konrad v. Weinsberg, der bisher für ihn (Sigmund) die Schlösser Brunegg (-eck) und Lenzburg innegehabt, das erstere der Grete Gessler, das letztere dem Hans Schultheiss v. Lenzburg auszantworten».
- <sup>51</sup> Vgl. Brun, Schrift und politisches Handeln, S. 49.
- <sup>52</sup> Vgl. Reg. Imp. XI, II, Nr. 6158.
- <sup>53</sup> Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Peter Brun, vgl. hierzu: Brun, Schrift und politisches Handeln, S. 50.
- <sup>54</sup> Ält. Eidg. Absch. II, S. 93–95, insb. lit. H und die dazugehörigen Anmerkungen S. 95.
- <sup>55</sup> Ält. Eidg. Absch. II, S. 94.
- <sup>56</sup> Vgl. StAAG MF.1/RU/0015, Nr. 76.
- <sup>57</sup> Vgl. Gerber, Herrschaftswchsel, S. 143 f.
- <sup>58</sup> Vgl. StAAG AA:761, fol. 95v.
- <sup>59</sup> Vgl. Ält. Eidg. Absch. II, S. 139 f.
- <sup>60</sup> Vgl. StAAG AA:761, fol. 96r.
- <sup>61</sup> Vgl. Liebenau, Familie Ribl, Fussnotentext S. 170 f.
- <sup>62</sup> Vgl. Merz, Lenzburg, S. 69.